



Erhöhung der Standsicherheit der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pfarrkirchen – Griesbach, Ltg. Nr. O48, durch die Verstärkung von 39 Masten und den Neubau von 13 Masten

Ergebnis der Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

1. Die Bayernwerk Netz GmbH beabsichtigt die FNN-Sanierung und 80-°C-Er-tüchtigung der zweisystemigen 110-kV-Freileitung Pfarrkirchen – Griesbach, Ltg. Nr. O48. Das plangegenständige Vorhaben liegt im Bereich der Landkreise Rottal-Inn und Passau.

Die insgesamt ca. 21,3 km lange Leitung Nr. O48 beginnt am Umspannwerk Pfarrkirchen und wird auf dem Gestänge der 110-kV-Leitung Simbach – Pfarrkirchen bis zum Mast Nr. 68 mitgeführt, um dort auszukreuzen und als 110-kV-Leitung Pfarrkirchen – Griesbach südlich von Pfarrkirchen im Landkreis Rottal-Inn durch die Gemeinden Pfarrkirchen, Triftern, Bad Birnbach und Bayerbach in östliche Richtung zu verlaufen. Ab Mast Nr. 57 verläuft sie im Landkreis Passau über die Gemeinde Rotthalmünster in das Umspannwerk Griesbach in der Gemeinde Bad Griesbach im Rottal.

Die Änderungsmaßnahmen finden an 49 von insgesamt 67 Stahlgittermasten statt. Bei den Masten Nrn. 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 15, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 41, 43, 45, 46, 47, 49, 50, 53, 54, 59, 60, 63, 64 und 65 erfolgt eine Mastverstärkung. Die Masten Nrn. 7, 12, 20, 24, 25, 43, 47 und 60 werden außerdem erhöht. Für die Masten Nrn. 3, 4, 5, 14, 17, 51, 55, 62, 66 und 67 ist ein standortgleicher Ersatzneubau vorgesehen.

2. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG. Das Vorhaben ist daher hinsichtlich der Änderungen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG zu unterziehen.

3. Die Regierung von Niederbayern hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 UVPG überschlägig geprüft und festgestellt, dass **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht, da unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Begründung:

Hauptgebäude	Regierungsplatz 540	84028 Landshut	Telefon	E-Mail	Besuchszeiten
Ämtergebäude	Gestütstraße 10	84028 Landshut	+49 871 808-01	poststelle@reg-nb.bayern.de	Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
Münchener Tor	Innere Münchener Straße 2	84028 Landshut	Telefax	Internet	14:00 - 15:30 Uhr
Lurzenhof	Am Lurzenhof 3	84036 Landshut	+49 871 808-1002	www.regierung.niederbayern.bayern.de	Fr: 08:30 - 11:45 Uhr oder nach Vereinbarung
Öffentliche Verkehrsmittel					
zum Hauptgebäude	☒ 2, 3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)	zum Münchener Tor	☒ 1, 7, 10	(Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)
zum Ämtergebäude	☒ 3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)	zum Lurzenhof	☒ 3, 14	(Haltestelle Am Lurzenhof)

- Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit:
Durch die beantragte Änderung findet keine Änderung der Abstände zu besiedelten Gebieten statt. Die bestehenden Leiterseile werden beibehalten, auch die Anzahl der Stromkreise sowie die Spannungsebene bleiben unverändert. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden auch nach Durchführung der beantragten Änderung eingehalten. Erhebliche Beeinträchtigungen während der Bauphase können ausgeschlossen werden.
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:
Mast Nr. 65 steht zwar innerhalb des FFH-Gebiets „Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung“ auf einer kartierten Flachland-Mähwiese (FFH-Lebensraumtyp 6510). Zudem erstrecken sich angrenzend an Mast Nr. 65 gewässerbegleitende Galeriewälder (FFH-Lebensraumtyp 91E0*). Unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen bestehen jedoch keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets. Gleiches gilt für naturschutzfachlich sensible Flächen außerhalb des FFH-Gebiets. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Beachtung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls nicht erfüllt.
- Schutzgut Boden:
Der Leitungsschutzstreifen der bestehenden Leitung bleibt unverändert. Durch das beantragte Vorhaben kommt es zwar zu einer Mehrversiegelung von insgesamt 30 m². Diese ist in der Gesamtbetrachtung jedoch als unerheblich einzustufen.
- Schutzgut Wasser:
Die Maste Nrn. 63 – 66 inklusive ihrer Zuwegung sowie die Zuwegung zu Mast Nr. 23 befinden sich in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Beeinträchtigungen des Überschwemmungsgebiets sind durch die beantragte Maßnahme nicht zu erwarten, da nur punktuell Arbeiten in einem überschaubaren Bauzeitraum erfolgen. Für den Fall, dass Hochwasserereignisse eintreten, können die vorhandenen Arbeitsflächen zeitnah geräumt werden. Ggf. erforderliche Bauwasserhaltungen sind nur temporär und werden nach den Bauarbeiten eingestellt.
- Schutzgüter Klima und Luft:
Beeinträchtigungen sind aufgrund der Ertüchtigungsmaßnahmen an der Bestandsleitung nicht zu erwarten.
- Schutzgut Landschaft:
Es werden zwar einige Masten erhöht, eine damit einhergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann jedoch nach den Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung kompensiert werden. Im Übrigen ist aufgrund der vorhandenen Vorbelastung durch die Bestandsleitung nicht mit erheblichen Wirkungen zu rechnen.
- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:
Bei den Masten Nrn. 10, 11 und 41 werden Flächen im Bereich eines Bodendenkmals in Anspruch genommen. Weitere Bodendenkmale können nicht ausgeschlossen werden. Die Flächeninanspruchnahme ist jedoch nur von geringem Ausmaß. Zudem sieht der Vorhabenträger eine archäologische Baubegleitung vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes ist daher nicht zu erwarten.

4. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Anlage 1 Antrag und Erläuterungsbericht
 - Anlage 1-1 Antrag des Vorhabenträgers
 - Anlage 1-2 Übersicht über Antragsunterlagen
 - Anlage 1-3 Erläuterungsbericht
- Anlage 2 Übersichtspläne und -verzeichnisse
 - Anlage 2-1 Übersichtsplan (M 1:25.000)
 - Anlage 2-2 Übersichtstabelle Maßnahmen
 - Anlage 2-3 Lageplan mit Maßnahmen (M 1:2.000)
 - Anlage 2-4 Kreuzungsverzeichnis
 - Anlage 2-5 Mast- und Fundamentdaten
- Anlage 3 Technische und bauliche Beschreibung
 - Anlage 3-1 Mastskizzen
 - Anlage 3-2 Baugrunduntersuchung
 - Anlage 3-3 Fotodokumentation
- Anlage 4 Umweltbelange
 - Anlage 4-1 Bericht zur allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit
 - Anlage 4-2 Landschaftspflegerische Begleitplanung
 - Anlage 4-3 Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
 - Anlage 4-4 Bericht zur FFH-Verträglichkeitsabschätzung
 - Anlage 4-5 Bericht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Anlage 5 Rechtliche Daten

5. Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

gez. Kratzer
Oberregierungsrat